E-Scooter im Straßenverkehr

Voraussetzungen bei der Nutzung von E-Scootern im Straßenverkehr

- Betriebserlaubnis
- Kfz-Haftpflichtversicherung mit Versicherungsplakette
- Fahrzeug – Identifikationsnummer (FIN) und Fabrikschild

Gesetzliche Grundlage

- Regelung in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung (eKFV) → (Fahrzeuge ab 6 km/h bis zu 20 km/h)

Wo darf man fahren?

- Radwege / Gemeinsame Geh- und Radwege / Radfahrstreifen / Fahrradstraßen / →fehlen diese darf die Fahrbahn genutzt werden

Verboten:

- Gehwege / Fußgängerzonen / städtische Grünflächen / Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung
- Bei einem Verbot für Fahrzeuge aller Art darf er lediglich geschoben werden
- Ist ein Verbot für den Radverkehr angeordnet gilt dies auch für E-Scooter / Ausnahme bei dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“
- Auf anderen Verkehrsflächen ist die Nutzung durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ erlaubt

Geschwindigkeit:

- Höchstgeschwindigkeit: 20km/h

Mindestalter / Anzahl der Personen:

- Ab 14 Jahren
- Nur eine Person fährt den E-Scooter

Helmpflicht:

- **Keine** gesetzliche Helmpflicht

Versicherung:

- Pflicht: Haftpflichtversicherung (Versicherungsplakette am Roller)

Parken:

- Orientierung an den Regeln für Radfahrer
- Auf Gehwegen erlaubt solange niemand behindert wird

Verstöße:

- Verwarn- oder Bußgelder
- Für Alkohol- oder Betäubungsmittelverstöße gelten die Grenzwerte und rechtliche Konsequenzen wie für Autofahrer

Zukünftige wichtige Änderungen ab 2027 (StVO-Änderungen erst ab 01.03.2027)

- Überall dort, wo der Radverkehr freigegeben ist, dürfen automatisch auch E-Scooter fahren (ohne Zusatzzeichen), also z.B. auch in unserer Fußgängerzone, da hier „Radverkehr frei“ ergänzt wurde.
- E-Scooter müssen Radwege nur noch dann benutzen, wenn für diese auch eine Benutzungspflicht für den Radverkehr angeordnet ist; andernfalls ist das Fahren auf der Fahrbahn zulässig.
- Auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen durch Zusatzzeichen für E-Scooter freigegeben sind, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und besonderer Rücksichtnahme gefahren werden
- Neu zugelassene E-Scooter sollen zukünftig verpflichtend mit Blinkern ausgestattet sein. Zudem brauchen sie eine technisch voneinander getrennte Vorder- und Rückbremse.
- Ausweitung der Gefährdungshaftung auf E-Scooter für einen besseren Opferschutz Unfällen

Kontrollmöglichketen durch GVD und Polizei

- §125 PolG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 a) – g) DVO PolG wird dem Balinger GVD sämtliche polizeiliche Vollzugsaufgaben im Straßenverkehr per Bestellungsurkunde übertragen
- Laut Polizeigesetz haben sie bei polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten
- „Ihnen stehen [bei diesen übertragenen Aufgaben] auch die Sonderrechte im Straßenverkehr nach § 35 StVO **und das Anhalterecht nach § 36 Abs. 5 StVO** zu, soweit die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben dies erfordert.“

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 c) + d) DVO PolG darf der GVD demnach vom **Anhalterecht nach § 36 Abs. 5 StVO** Gebrauch machen bei:

- der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, **Geh**- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen
- der Überwachung der Durchfahrtsverbote in **Fußgängerzonen**, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten.

➔ Gemeinsam „Kontrollaktionen“ wurden bereits durchgeführt!